

MITTEILUNGSBLATT

UNIVERSITÄT  WIEN

Studienjahr 2001/02 – Ausgegeben am 31.01.2002 – X. Stück

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

SATZUNG

114. Umbenennung des Instituts für Staatswissenschaft der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften und Informatik

VERORDNUNG

115. Richtlinie des Senats an den Rektor zur Verteilung des besonderen Leistungsprämie im Sommersemester 2002 – Wiederverlautbarung

116. Verordnung des Studiendekans der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften und Informatik betreffend die organisatorische Abwicklung von Prüfungen

117. Studienplan für den „Postgradualen Universitätslehrgang für Medizinische Führungskräfte“ an der Universität Wien

ORGANISATORISCHES

118. Änderung des Anhangs zur Geschäftseinteilung des Rektors

119. Entsendung weiterer Mitglieder in den Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen

120. Planstellenwidmung für Universitätsprofessoren/innen gemäß § 22 UOG 93 und bei Schaffung neuer Planstellen - Ergänzung der Vorgangsweise bei unvorhersehbarem Ausscheiden

121. Einteilung des Studienjahres 2002/2003

122. Gestaltung von Zeugnissen – Zusatz für Studierendenvertreter/innen

123. Aufgabenbeschreibung des Institutes für Staatswissenschaft und vergleichende Gesellschaftswissenschaft der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften und Informatik

124. Zuordnungen an der Medizinischen Fakultät

125. Berichtigung zu Nr. 96: Bestellung zu Leitern bzw. stellvertretenden Leitern von § 67 – Abteilungen an Universitätskliniken an der Medizinischen Fakultät

WAHLERGEBNISSE

126. Ergebnis der Wahl des stellvertretenden Institutsvorstandes am Institut für Pastoraltheologie der Katholisch-Theologischen Fakultät

WAHLAUSSCHREIBUNGEN

127. Wahl des Vorsitzenden der Studienkommission Tibetologie und Buddhismuskunde an der Geistes- und Kulturwissenschaftlichen Fakultät

ERTEILUNG DER LEHRBEFUGNIS ALS UNIVERSITÄTSDOZENT

128. Verleihung der Lehrbefugnis als Universitätsdozent an der Medizinischen Fakultät

129. Verleihung einer Lehrbefugnis als Universitätsdozent an der Geistes- und Kulturwissenschaftlichen Fakultät

130. Verleihung einer Lehrbefugnis als Universitätsdozent an der Fakultät für Naturwissenschaften und Mathematik

STIPENDIEN UND FÖRDERUNGEN

131. Ausschreibung von Förderungsstipendien gemäss § 65 Studienförderungsgesetzes 1992, BGBl. Nr. 305/1992 idF BGBl. Nr. 76/2000 an der Medizinischen Fakultät der Universität Wien

ALLGEMEINE INFORMATIONEN

132. Änderung von Studienplänen – Begutachtungsverfahren gemäß § 14 Abs. 1 UniStG

a) Entwurf für einen neuen Studienplan für das „Diplomstudium Wirtschaftspädagogik“ an der Karl-Franzens-Universität Graz

b) Studienplan für die Studienrichtung Veterinärmedizin der Veterinärmedizinischen Universität Wien

133. Änderung von Studienplänen – Begutachtungsverfahren gemäß § 20 Abs. 1 UniStG

a) Studienplan für das Doktoratsstudium der Naturwissenschaften an der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften

b) Studienplan für das Doktoratsstudium der technischen Wissenschaften an der Fakultät für Technische Naturwissenschaften und Informatik der Technischen Universität Wien

134. Veröffentlichungen im Bundesgesetzblatt

135. Veröffentlichungen im Verordnungsblatt

X. Stück – Ausgegeben am 31.01.2002 – Nr. 114-115

SATZUNG

114. Umbenennung des Instituts für Staatswissenschaft der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften und Informatik

Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur hat mit GZ 21.003/1-VII/A/1/2002, dem Senat am 25.01.2002 zugestellt, die vom Senat der Universität Wien in seiner Sitzung vom 6. Dezember 2001 beschlossene Änderung der Satzung der Universität Wien genehmigt:

In § 2 des 1. Hauptstücks der Satzung der Universität Wien wird unter 4. Fakultät für Wirtschaftswissenschaften und Informatik die Wortfolge „**Institut für Staatswissenschaft**“ durch die Wortfolge „**Institut für Staatswissenschaft und vergleichende Gesellschaftswissenschaft**“ ersetzt.

Der Vorsitzende des Senates:
H o y e r

VERORDNUNG

115. Richtlinie des Senats an den Rektor zur Verteilung des besonderen Leistungsprämie im Sommersemester 2002 – Wiederverlautbarung

Der Senat hat in seiner Sitzung vom 24.01.2002 einstimmig beschlossen, die für die Vergabe der besonderen Leistungsprämie (§ 4 BG über die Abgeltung von Lehr- und Prüfungstätigkeiten idF Art 75 BGBl I 142/00) gem. § 51 Abs. 1 Zi. 11 UOG 1993 für das Sommersemester 2001 einstimmig beschlossene generelle Richtlinie an den Rektor für das SS 2002 zu verlängern.

Die Richtlinie wird im folgenden wiederverlautbart:

1. Die Belastung der Universitätslehrer auf Grund ihrer Prüfungstätigkeit wird personenbezogen (nicht nach einzelnen Lehrveranstaltungen) berechnet.

2. Das Modell für die Vergabe von Leistungsprämien hat folgende Komponenten aufzuweisen:

- Komponente 1: für eine bestimmte Anzahl X von Prüfungen (.Untergrenze.) pro Person und Semester, in dem die Prüfung abgehalten wird, wird keine Leistungsprämie ausbezahlt;
- Komponente 2: für alle Prüfungen, die im Bereich zwischen dieser Untergrenze X und einer bestimmten Obergrenze Y liegen, wird pro Prüfung eine Leistungsprämie ausbezahlt;
- Komponente 3: für alle Prüfungen, die über der Obergrenze Y liegen, können die StudiendekanInnen im Rahmen eines bestimmten budgetären Ermessensspielraums fakultätsspezifische Prämienmodelle entwickeln bzw. die finanziellen Mittel zur Abgeltung besonderer Belastungen einzelner einsetzen;

X. Stück – Ausgegeben am 31.01.2002 – Nr. 115-117

3. Den StudiendekanInnen sind jedenfalls 75 % des Betrags, der sich aus der Einsparungsdifferenz, die durch die Einziehung der Obergrenze gegenüber einer Berechnung ohne Obergrenzen zu ermitteln ist, ergibt, für fakultätsspezifische Prämienmodelle zur Verfügung zu stellen.
4. Weiters sind aus den Einsparungen Budgetmittel für die Qualitätsoffensive in der Lehre zur Verfügung zu stellen. Die Verteilung dieser Mittel obliegt dem Vizerektor für Lehre und Internationales.
5. Der Rektor und der Vizerektor für Lehre und Internationales haben gemeinsam mit dem Dekan und der Studiendekanin der Medizinischen Fakultät abzuklären, welche der oben erwähnten Maßnahmen in Analogie für diese Fakultät zur Anwendung gelangen können.
6. Der Rektor wird ersucht, dem Senat über die Vorgangsweise an der Medizinischen Fakultät und über die allgemeinen Erfahrungen dieses Modells zu berichten.

Der Vorsitzende des Senates:
H o y e r

116. Verordnung des Studiendekans der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften und Informatik betreffend die organisatorische Abwicklung von Prüfungen

Auf Grund des § 57 Abs. 9 des Universitäts-Studiengesetzes (UniStG) wird verordnet:

Zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Abwicklung des Prüfungsbetriebes an der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften und Informatik der Universität Wien wird verordnet, dass das Verlassen des Raumes während einer schriftlichen Klausurarbeit grundsätzlich verboten ist. In berechtigten Einzelfällen ist die aufsichtsführende Person jedoch verpflichtet, den Namen des Studierenden/der Studierenden, der/die den Raum verlässt sowie die Dauer der Abwesenheit zu notieren und diese Notiz dem Prüfungsprotokoll beizufügen.

Der Studiendekan:
W i r l

117. Studienplan für den „Postgradualen Universitätslehrgang für Medizinische Führungskräfte“ an der Universität Wien

Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur hat mit GZ. 52.308/1-VII/D/2/2002 vom 17. Jänner 2002 den Studienplan für den „Postgradualen Universitätslehrgang für Medizinische Führungskräfte“ an der Universität Wien in nachstehender Fassung nicht untersagt:

Vorbemerkung:

Sämtliche personenbezogenen Bezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

§ 1 Einrichtung und Zielsetzung

Gemäß § 23 UniStG wird an der Medizinischen Fakultät der Universität Wien ein postgradualer Universitätslehrgang für Medizinische Führungskräfte eingerichtet.

Ziel des Lehrgangs ist die Vermittlung von Wissen, das sowohl Ärzte als auch andere Akademiker befähigt, die Leitungsfunktionen in medizinischen Institutionen und im Rahmen der kollegialen Führung eines Krankenhauses bzw. in einer anderen vergleichbaren Einrichtung wahrzunehmen.

§ 2 Dauer und Gliederung

Der Universitätslehrgang dauert ein Semester. In diesem Semester sind insgesamt 200 Unterrichtseinheiten (das entspricht 13 Semesterstunden) zu absolvieren, die in 5 Blöcken á 40 Unterrichtseinheiten angeboten werden. Der Universitätslehrgang wird in Wien und an anderen, jeweils anzukündigenden Tagungsorten abgehalten.

§ 3 Voraussetzungen für die Zulassung

(1) Folgende Personen können zugelassen werden:

- a) Personen mit Facharztanerkennung
- b) Ärzte für Allgemeinmedizin
- c) Akademiker oder Personen mit gleichzuhaltender Qualifikation mit jeweils mindestens 3-jähriger Berufserfahrung an einer Institution eines öffentlichen Krankenhausträgers.

(2) Die Zulassung zum Lehrgang ist jeweils nur am Beginn eines Lehrgangs möglich. Es ist vorgesehen, jedes Semester einen neuen Lehrgang zu beginnen. Die Teilnehmer haben die Zulassung zum Universitätslehrgang als außerordentliche Studierende zu beantragen.

(3) Die Teilnehmerzahl wird mit 15 pro Lehrgang definiert.

(4) Über die Zulassung zum Lehrgang entscheidet der Lehrgangsleiter.

§ 4 Der Universitätslehrgang besteht aus folgenden Lehrveranstaltungen:

	Unterrichtseinheiten
Mitarbeitermotivation im Krankenhaus	10
Kommunikationsmittel und –methoden	8
Aufgaben und Funktionen einer Führungskraft	10
Führungspsychologie / Gruppendynamik	12
Menschenbehandlung und Transaktionsanalyse	10
Führung von Mitarbeiter- und Bewerbungsgesprächen	10
Rhetorische Kommunikation	10
Selbstmanagement zum Zweck der besseren Arbeitsvorbereitung und –einteilung	10
Psychologische Führungstests	4
Organisation und Management von österreichischen Krankenanstalten Krankenanstaltenträgern	8
Wirtschaftliche Führung einer Krankenanstalt	16
Krankenhauskosten und –leistungen	4
Krankenanstaltenfinanzierung	4
Erstellung des Abteilungs- und Krankenhausbudgets	8
Krankenhauscontrolling	4
Qualitätssicherung – Qualitätsmanagement, Arbeitsablaufanalyse	6
Flexible Personaleinsatzplanung im Krankenhaus	3
Personalbedarfsberechnung	5
PR-Arbeit im Krankenhaus	5
Krankenanstaltengesetz	3
Rechtsfragen für Ärzte	6
Patientenrechte	3
Personalrechte	3
Dienst- und Besoldungsrecht	3
Zertifizierungsfragen: Nationale und internationale Standards	4
Interessensvertretungen für Ärzte (Gewerkschaft, Ärztekammer,)	5
Elektronische Informationssysteme im Krankenhaus	10
Risikomanagement im Krankenhauswesen	3
Ethik	3
Krankenanstaltenplan und Großgeräteplan	2
Forensische Fragestellungen einer medizinischen Führungskraft	4
Fitness-Management	1
Kommunikation als Bestandteil der ärztlichen Heilkunst	3
Summe Unterrichtseinheiten:	200

X. Stück – Ausgegeben am 31.01.2002 – Nr. 117

§ 5 Prüfungsordnung

(1) Am Ende des Universitätslehrganges findet eine schriftliche Abschlussprüfung statt, die dem Nachweis der Kenntnisse und Fähigkeiten aus allen Lehrveranstaltungen dient.

(2) Voraussetzung für die Zulassung zur Abschlussprüfung ist die persönliche Anwesenheit bei mindestens 75 % der Dauer eines jeden Lehrveranstaltungsblocks.

(3) Der positive Erfolg der Prüfung ist mit „sehr gut“, „gut“, „befriedigend“, oder „genügend“, der negative Erfolg ist mit „nicht genügend“ zu beurteilen. Negativ beurteilte Prüfungen dürfen dreimal wiederholt werden.

Im übrigen gelten die Bestimmungen des § 58 UniStG.

§ 6 Abschluss

Nach erfolgreich abgelegter Abschlussprüfung wird den Teilnehmern ein Abschlussprüfungszeugnis ausgestellt.

§ 7 Unterrichtsgeld

Die Finanzierung des Lehrganges erfolgt gemäss Hochschul-Taxengesetz 1972 i. d. g. F. kostendeckend durch das von den Teilnehmern zu entrichtende Unterrichtsgeld. Dieses wird vom Fakultätskollegium der Medizinischen Fakultät festgelegt und basiert auf dem jeweils geltenden Kostenplan.

§ 8 Leitung

Der Leiter und sein Stellvertreter werden vom Dekan der Medizinischen Fakultät der Universität Wien jeweils für 2 Jahre bestellt. Wiederbestellungen sind zulässig.

§ 9 Durchführung

Der Universitätslehrgang wird zur wirtschaftlichen und organisatorischen Unterstützung in Zusammenarbeit mit der Austrian Medical Society (A. M. S.) durchgeführt. Die wird in einem Kooperationsvertrag geregelt.

Der Vorsitzende des Fakultätskollegiums:
A u f f

ORGANISATORISCHES

118. Änderung des Anhangs zur Geschäftseinteilung des Rektors

Der Senat hat in seiner Sitzung vom 24.01.2002 gem. § 15 Abs. 2 des 1. Hauptstück der Satzung der Universität Wien (Gliederung und Leitung) die Änderung des Anhangs der Geschäftseinteilung des Rektorenteams einstimmig genehmigt:

Anhang zur Geschäftseinteilung des Rektorenteams

Organisationseinheit	Fachaufsicht	Vertretung
Büro für Sicherheit, Raumplanung und -entwicklung	Jurenitsch	Winckler
Zentrale Verwaltung		
➤ Universitätsdirektor	Winckler	Vinek
➤ Personalabteilung inkl. Referat für Personalentwicklung	Moser	Winckler
➤ Quästur	Winckler	Vinek
➤ Studien- und Prüfungsabteilung	Mettinger	Vinek
➤ Abteilung für Rechts- und Organisationsfragen	Winckler	Vinek
➤ Wirtschaftsabteilung	Jurenitsch	Vinek
➤ Abteilung für Gebäude und Technik	Jurenitsch	Vinek
Zentraler Informatikdienst	Vinek	Jurenitsch
Universitätsbibliothek	Winckler	Vinek
Zentrum für Evaluation und Controlling		
➤ Bereich Lehrveranstaltungsevaluation	Mettinger	Jurenitsch
➤ Bereich Forschungsevaluation	Jurenitsch	Mettinger
➤ Bereich Controlling	Vinek	Winckler
Zentrum für Forschungsförderung, Drittmittel und Öffentlichkeitsarbeit		
➤ Bereich Forschungsförderung, Forschungsdokumentation	Jurenitsch	Winckler
➤ Bereich Drittmittel	Winckler	Jurenitsch
➤ Bereich Öffentlichkeitsarbeit	Winckler	Jurenitsch
Zentrum für Studienangelegenheiten und Internationale Beziehungen		
➤ Bereich Lehr- und Studienangelegenheiten	Mettinger	Moser
➤ Bereich Internationales	Mettinger	Winckler
Zentrum für überfakultäre Forschung		
➤ Bereich Lehrentwicklung	Mettinger	Moser
➤ Bereich überfakultäre Projekte und Einrichtungen	Mettinger	Jurenitsch
Zentrum für Frauenförderung und Genderforschung	Moser	Winckler

Universitätsarchiv	Winckler	Mettinger
Universitätssportinstitut	Winckler	Delegation an Bachel ^{**}
Tierlabor	Moser	Delegation an den Dekan d. Med.Fakultät ^{**}
Zentrum für Medien in der Medizin	Moser	Delegation an den Dekan d. Med.Fakultät ^{**}

* Vizerektor Vinek ist im Bereich aller Dienstleistungseinrichtungen mit sämtlichen prozeduralen Fragen der Verwaltungsorganisation befasst.

** Zumindest vierteljährliche Berichtspflicht ; bei noch zu definierenden Entscheidungen ist die Einvernahme herzustellen.

Der Rektor:
Winckler

119. Entsendung weiterer Mitglieder in den Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen

Der Senat der Universität Wien hat in seiner Sitzung vom 24.01.2002 **einstimmig** beschlossen, für die Funktionsperiode von 1.1.2002 bis 31.12.2003 auf Vorschlag des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen gem. § 39 Abs. 3 UOG 1993 folgende weitere Hauptmitglieder in den Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen der Universität Wien zu entsenden:

Mag. Marianne **Fliegenschnee**, Institut für Kirchengeschichte, Christliche Archäologie und Christliche Kunst, Evangelisch-Theologische Fakultät

Mag. Elisabeth **Sattler**, Institut für Erziehungswissenschaft, Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften

Der Vorsitzende des Senates:
Hoyer

120. Planstellenwidmung für Universitätsprofessoren/innen gemäß § 22 UOG 93 und bei Schaffung neuer Planstellen - Ergänzung der Vorgangsweise bei unvorhersehbarem Ausscheiden

Der Senat hat in seiner Sitzung vom 24.01.2002 einstimmig folgende Vorgangsweise bei unvorhersehbarem Ausscheiden einer Universitätsprofessorin bzw. eines Universitätsprofessors beschlossen:

Der Senat der Universität Wien hat in Übereinstimmung mit dem Rektor bisher bei der Planstellenwidmung für Professoren gemäß § 22 UOG 93 sowie bei der Reihung zur Behandlung von Berufungsverfahren das Prinzip der rollierenden Planung verfolgt: ungefähr zweimal pro Jahr wird auf Basis der Reihung der Fakultäten und der zu erwartenden budgetären Entwicklung eine gesamtuniversitäre Prioritätenliste erstellt, die bis zu ihrer Adaption nach etwa einem halben Jahr die Vorgangsweise festlegt.

X. Stück – Ausgegeben am 31.01.2002 – Nr. 120-121

In Erweiterung dieser Usance soll die Möglichkeit eingeräumt werden, unmittelbar eine Planstellenwidmung vorzulegen, wenn

- eine Universitätsprofessorin bzw. ein Universitätsprofessor unerwartet (außerhalb des fünfjährigen Planungshorizonts) aus dem Dienst ausscheidet (z.B. plötzlicher Tod, Wegberufung),
- eine ganz hohe Dringlichkeit zur Nachbesetzung der betreffenden Planstelle besteht **und**
- diese durch Fakultätsbeschluss als absolut prioritär belegt wird.

Die Unvorhersehbarkeit des Ereignisses hat also eine neue Planungsgrundlage geschaffen.

Der Vorsitzende des Senates:
H o y e r

121. **Einteilung des Studienjahres 2002/2003**

Der Senat hat in seiner Sitzung vom 24.01.2002 gemäß § 6 Abs. 2 UniStG folgende Einteilung des Studienjahres 2002/03 beschlossen:

Einteilung des Studienjahres 2002/ 03

Beginn des Studienjahres	1. Oktober 2002
Ende des Studienjahres	30. September 2003

Wintersemester 2002/03

Semester- und Vorlesungsbeginn	1. Oktober 2002
Allgemeine Zulassungsfrist	1. Juli bis 29. Oktober 2002
Nachfrist	30. Oktober bis 30. Nov. 2002
Vorlesungsfrei	2. und 15. November 2002
Weihnachtsferien	23. Dez. 2002 bis 6. Jänner 2003
Semesterende	31. Jänner 2003
Semesterferien	1. bis 28. Februar 2003

X. Stück – Ausgegeben am 31.01.2002 – Nr. 121-123

Sommersemester 2003

Semester- und Vorlesungsbeginn	1. März 2003
Allgemeine Zulassungsfrist	7. Jänner bis 28. März 2003
Nachfrist	29. März bis 30. April 2003
Rektorstag / <i>dies academicus</i> (vorlesungsfrei)	12. März 2003
Osterferien	14. April bis 26. April 2003
Pfingstferien	7. Juni bis 10. Juni 2003
Semesterende	30. Juni 2003
Hauptferien	1. Juli bis 30. September 2003

Der Vorsitzende des Senates:
H o y e r

122. Gestaltung von Zeugnissen – Zusatz für Studierendenvertreter/innen

Der Senat der Universität Wien hat in seiner Sitzung vom 24.01.2002 gemäß § 47 Abs. 2 UniStG einstimmig wie folgt beschlossen:

Auf Zeugnissen iSd § 47 Abs. 3 UniStG ist gegebenenfalls folgender Zusatz anzubringen:

Gemäß § 22 Abs. 3 Hochschülerschaftsgesetz, BGBl. I 22/1999, wurde festgestellt, dass sich auf Grund der Tätigkeit als Vertreterin/Vertreter der Studierenden das Stundenausmaß der freien Wahlfächer um ... Semesterstunden verringert hat.

Der Vorsitzende des Senates:
H o y e r

123. Aufgabenbeschreibung des Institutes für Staatswissenschaft und vergleichende Gesellschaftswissenschaft der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften und Informatik

Anlässlich der Umbenennung des „Institut für Staatswissenschaft“ in „Institut für Staatswissenschaft und vergleichende Gesellschaftswissenschaft“ wurde auch folgende neue **Aufgabenbeschreibung festgelegt:**

Aufgabenbereiche in Forschung und Lehre: Staatswissenschaft oder Regierungslehre mit den Schwerpunkten: spezielle Regierungslehre/Staatswissenschaft, welche sich mit dem jeweils eigenen politischen System befasst; vergleichende Regierungslehre/Staatswissenschaft, welche sich mit anderen politischen Systemen einschließlich der Europäischen Union und deren Vergleich befasst; Soziologie wirtschaftlicher Institutionen, deren gesellschaftliche Grundlagen und wirtschaftliche Effekte sowohl auf der Makroebene (gesamt)wirtschaftlicher Institutionen als auch der Mikroebene der Unternehmens- bzw. Betriebsorganisation; Verklammerung der Bereiche Recht, Staatswissenschaft, Wirtschaftssoziologie und Ökonomie vor allem im Bezug auf Regierungsinstitutionen Österreichs, Westeuropas und der OECD-Staaten.

X. Stück – Ausgegeben am 31.01.2002 – Nr. 123-125

Mitbetreuung der Studienrichtungen Politikwissenschaft, Soziologie und Internationale Betriebswirtschaft als Diplomstudium und Mitbetreuung der Wahlfächer der Studienrichtungen Volkswirtschaftslehre, Betriebswirtschaft, Internationale Betriebswirtschaft, Wirtschaftsinformatik sowie Betreuung einschlägiger Doktoratsstudien.

Der Vorsitzende des Senates:
H o y e r

124. **Zuordnungen an der Medizinischen Fakultät**

Entsprechend den Beschlüssen der zuständigen Kommissionen wurden von der Medizinischen Fakultät sowie vom Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur folgende Zuordnungen anlässlich der

Verleihung der *venia docendi*:

Univ.- Doz. Dr. Claudia WOJNAROWSKI	Universitätsklinik für Kinder- und Jugendheilkunde
Univ.- Doz. Dr. Friedrich BREIER	Universitätsklinik für Dermatologie

ausgesprochen.

Die angeführten Zuordnungen wurden in der Sitzung des Fakultätskollegiums am 18. Jänner 2002 zustimmend zur Kenntnis genommen.

Der Dekan:
S c h ü t z

125. **Berichtigung zu Nr. 96: Bestellung zu Leitern bzw. stellvertretenden Leitern von § 67 – Abteilungen an Universitätskliniken an der Medizinischen Fakultät**

Universitätsklinik für Strahlentherapie und Strahlenbiologie:

stellvertretender Leiter der § 67-Abteilung für Strahlenbiologie Dr. Edgar **SELZER** (nicht Salzer!)

Der Dekan:
S c h ü t z

X. Stück – Ausgegeben am 31.01.2002 – Nr. 126-128

WAHLERGEBNISSE

126. Ergebnis der Wahl des stellvertretenden Institutsvorstandes am Institut für Pastoraltheologie der Katholisch-Theologischen Fakultät

Die Institutskonferenz des Institutes für Pastoraltheologie hat in ihrer Sitzung am 10. Jänner 2002 Frau Mag. Ursula HAMACHERS-ZUBA zum stellvertretenden Institutsvorstand gewählt.

Der Institutsvorstand:
Weismayer

WAHLAUSSCHREIBUNGEN

127. Wahl des Vorsitzenden der Studienkommission Tibetologie und Buddhismuskunde an der Geistes- und Kulturwissenschaftlichen Fakultät

Die Wahl des Vorsitzenden der Studienkommission Tibetologie und Buddhismuskunde findet am Montag, den 4. März 2002, um 10.00 Uhr c.t. (im Besprechungszimmer am Institut für Südasiens-, Tibet- und Buddhismuskunde – Bereich Tibet- und Buddhismuskunde) für den Rest der laufenden Funktionsperiode statt.

Der stellvertretende Vorsitzende der Studienkommission:
Tauscher

ERTEILUNG DER LEHRBEFUGNIS ALS UNIVERSITÄTSDOZENT

128. Verleihung der Lehrbefugnis als Universitätsdozent an der Medizinischen Fakultät

An der Medizinischen Fakultät der Universität Wien wurde entsprechend den Bestimmungen des Universitätsorganisationsgesetzes an Herrn **Dr. med. univ. Klaus LACZIKA** die Lehrbefugnis für „**Innere Medizin**“ mit Datum vom 22. November 2001 erteilt. Er wurde der Universitätsklinik für Innere Medizin I in Wien zugeordnet.

An der Medizinischen Fakultät der Universität Wien wurde entsprechend den Bestimmungen des Universitätsorganisationsgesetzes an Herrn **Dr. med. univ. Peter BIRNER** die Lehrbefugnis für „**Klinische Pathologie**“ mit Datum vom 15. Jänner 2002 erteilt. Er wurde dem Klinischen Institut für Pathologie in Wien zugeordnet.

X. Stück – Ausgegeben am 31.01.2002 – Nr. 128-130

An der Medizinischen Fakultät der Universität Wien wurde entsprechend den Bestimmungen des Universitätsorganisationsgesetzes an Herrn **Dr. med. univ. Peter PIETSCHMANN** die Lehrbefugnis für „**Pathophysiologie**“ mit Datum vom 15. Jänner 2002 erteilt.
Er wurde dem Institut für Pathophysiologie in Wien zugeordnet.

An der Medizinischen Fakultät der Universität Wien wurde entsprechend den Bestimmungen des Universitätsorganisationsgesetzes an Herrn **Dr. med. univ. Herbert STROBL** die Lehrbefugnis für „**Immunologie**“ mit Datum vom 17. Jänner 2002 erteilt.
Er wurde dem Institut für Immunologie in Wien zugeordnet.

Der Dekan:
S c h ü t z

129. Verleihung einer Lehrbefugnis als Universitätsdozent an der Geistes- und Kulturwissenschaftlichen Fakultät

Die vom Fakultätskollegium der Geistes- und Kulturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien eingesetzte Habilitationskommission hat am 9. Jänner 2002 die Erteilung der Lehrbefugnis als Universitätsdozent für „**Romanische Sprachwissenschaft**“ an Herrn **Dr. Joachim BORN** aufgrund des § 28 Abs. 7 des Universitätsorganisationsgesetzes 93, BGBl. Nr. 805 vom 26. November 1993, i. d. g. F., genehmigt.
Gleichzeitig wird die Zugehörigkeit an das Institut für Romanistik festgelegt.

Der Dekan:
R ö m e r

130. Verleihung einer Lehrbefugnis als Universitätsdozent an der Fakultät für Naturwissenschaften und Mathematik

Die vom Fakultätskollegium der Fakultät für Naturwissenschaften und Mathematik der Universität Wien eingesetzte Habilitationskommission hat in der Sitzung am 21. Jänner 2002 die Erteilung der Lehrbefugnis als Universitätsdozent für „**Anthropologie**“ an Herrn **Dr. Hermann PROSSINGER** aufgrund des § 28 Abs. 7 des Universitätsorganisationsgesetzes 93, BGBl. Nr. 805 vom 26. November 1993, i. d. g. F., genehmigt.
Gleichzeitig wird die Zugehörigkeit an das Institut für Anthropologie festgelegt.

Die Dekanin:
P o p p

STIPENDIEN UND FÖRDERUNGEN

131. Ausschreibung von Förderungsstipendien gemäss § 65 Studienförderungsgesetzes 1992, BGBl. Nr. 305/1992 idF BGBl. Nr. 76/2000 an der Medizinischen Fakultät der Universität Wien

An der Medizinischen Fakultät der Universität Wien können zur Förderung wissenschaftlicher Arbeiten Förderungsstipendien an Studierende der Medizin oder der Zahnmedizin mit überdurchschnittlichem Studienerfolg vergeben werden. Auf die Zuerkennung besteht kein Rechtsanspruch.

1. GEFÖRDERT WERDEN:

Nicht abgeschlossene Dissertationen, Diplomarbeiten, wissenschaftliche Arbeiten im Rahmen einer Wahlfachausbildung oder sonstige wissenschaftliche Arbeiten im Rahmen der Mitarbeit an Forschungsprojekten.

2. BEGÜNSTIGTER PERSONENKREIS:

Österreichische Staatsbürger(innen) sowie gleichgestellte Ausländer(innen) oder Staatenlose, die in Österreich eine Reifeprüfung abgelegt haben oder gemeinsam mit wenigstens einem Elternteil in Österreich durch mindestens 5 Jahre uneingeschränkt einkommensteuerpflichtig waren und während dieses Zeitraumes den Mittelpunkt ihrer Lebensinteressen in Österreich hatten. Gleichgestellt sind weiters StaatsbürgerInnen von Vertragsparteien des Übereinkommens zur Schaffung des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR), soweit es sich aus diesem Übereinkommen ergibt. Ebenfalls gleichgestellt sind Flüchtlinge im Sinne des Artikels 1 des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge BGBl. Nr. 55/1955.

3. VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE ZUERKENNUNG:

3.1. Im jeweiligen Studienabschnitt darf der/die Studierende ohne Vorliegen wichtiger Gründe die vorgesehene Studienzeit nicht um mehr als 1 Semester überschreiten. Als wichtige Gründe, die eine Studienverzögerung von mehr als einem Semester pro Studienabschnitt rechtfertigen, gelten Krankheit, Schwangerschaft, sowie jedes unvorhergesehene oder unabwendbare Ereignis, das der/die Studierende nicht selbst verschuldet hat, sofern dadurch der Studienerfolg nachweislich beeinträchtigt wurde.

Dem Antrag auf Zuerkennung eines Förderungsstipendiums sind diesbezüglich ausreichende Belege beizufügen.

3.2. Der Notendurchschnitt aller bisher abgelegten Fachprüfungen darf nicht über 3,0 liegen.

X. Stück – Ausgegeben am 31.01.2002 – Nr. 131

3.3. Die Vorlage mindestens eines Gutachtens eines unter § 19/2 a-e UOG 93 genannten Universitätslehrers (Universitätsprofessor, Universitätsdozent, Gastprofessor, Gastdozent, emeritierter Universitätsprofessor, Honorarprofessor). Das Gutachten muß eine Stellungnahme zur Kostenaufstellung enthalten sowie bestätigen, daß der/die Studierende/AbsolventIn aufgrund der bisherigen Studienleistungen und seiner/ihrer Vorschläge für die Durchführung der Arbeit voraussichtlich in der Lage sein wird, die Arbeit mit überdurchschnittlichem Erfolg durchzuführen.

4. UNTERLAGEN FÜR DIE EINREICHUNG:

Der Antrag muß folgende Unterlagen beinhalten:

4.1 Das vollständig ausgefüllte Bewerbungsformular. Die Formulare sind am Dekanat sowie in der Fakultätsvertretung Medizin erhältlich und können im Netz unter "www.univie.ac.at/medicus/dokumente/budgetref/foerderstip1.doc" aufgerufen werden.

4.2

- Kopie des Ausweises für Studierende, sowie
- Kopien der Unterlagen über die semesterweise Fortsetzung des Studiums ("Fortsetzungsbestätigungen")

4.3 Titel und Beschreibung der geplanten wissenschaftlichen Arbeit, gegliedert nach: Stand der Forschung, Projektziel, Methodik, Zeitplan, Finanzierungsplan und Aufstellung der für die Durchführung beantragten Kosten. Jede Antragstellerin, jeder Antragsteller kann einen Betrag bis zu EURO 1.543,46 zur freien Disposition beantragen, über den kein Verwendungsnachweis vorgelegt werden muß. Es ist dem/der StipendiatIn freigestellt, ob dieser Betrag für persönlichen Unterhalt, Geräte oder Sonstiges verwendet wird. Geräte, die als Grundausstattung eines Institutes oder einer Klinik gelten, sowie Computer, können nicht gefördert werden.

4.4. Mindestens 1 Gutachten eines/einer Universitätslehrer(in) (siehe Punkt 3.3).

4.5. Zeugnisse über die bisher im Studium abgelegten Fachprüfungen in Kopie (siehe Punkt 3.2.).

4.6 Gegebenenfalls Belege für die Begründung einer Studienverzögerung von mehr als einem Semester im derzeitigen Studienabschnitt (siehe Punkt 3. 1.).

X. Stück – Ausgegeben am 31.01.2002 – Nr. 131-132 a)

5. EINREICHUNG:

Der vollständige, alle unter Punkt 4 angeführten Unterlagen enthaltende Antrag ist am Medizinischen Dekanat einzureichen:

Dekanat der Medizinischen Fakultät
der Universität Wien
Dr. Karl Lueger-Ring 1
1010 Wien

Bewerbungsfrist: 01. - 31.03.2002

6. STIPENDIENHÖHE:

Die Höhe des einzelnen Förderungsstipendiums beträgt pro Studienjahr mindestens EURO 700,-- und höchstens EURO 3.600,--. Die Zuerkennung des Stipendiums erfolgt durch den Vizestudiendekan.

7. BERICHTSPFLICHT:

Die Empfänger(innen) eines Förderungsstipendiums sind verpflichtet, nach Abschluß der Arbeit dem Dekanat einen Bericht über die widmungsgemäße Verwendung des Förderungsstipendiums vorzulegen.

Der Vizestudiendekan:
L a g g e r

ALLGEMEINE INFORMATIONEN

132. Änderung von Studienplänen – Begutachtungsverfahren gemäß § 14 Abs. 1 UniStG

a) Entwurf für einen neuen Studienplan für das „Diplomstudium Wirtschaftspädagogik“ an der Karl-Franzens-Universität Graz

Die Studienkommission für Wirtschaftspädagogik an der Karl-Franzens-Universität Graz hat am 9. Jänner 2002 gemäß § 13 UniStG den Entwurf eines neuen Studienplanes für die Studienrichtung Wirtschaftspädagogik beschlossen.

Sie finden diesen Entwurf einschließlich eines Qualifikationsprofils im Internet unter der Adresse

<http://biwip25.kfunigraz.ac.at/index.asp>

Wir bitten Sie und laden Sie ein, sich am öffentlichen Begutachtungsverfahren zu beteiligen und den neuen Studienplan im Sinne des § 14 Abs. 2 UniStG zu überprüfen.

X. Stück – Ausgegeben am 31.01.2002 – Nr. 132 a) – b)

Allfällige Stellungnahmen sind per Post, Fax oder E-mail bis spätestens

15. Februar 2002

an den Vorstand Herrn O. Univ.- Prof. Mag. Dr. Dieter Mandl
IWIP – Institut für Wirtschaftspädagogik
Karl-Franzens-Universität Graz
A-8010 Graz, Universitätsstraße 15
Tel. Nr.: 0316/380-3530
Telefax: 0316/380-9570
E-mail: wipaed@uni-graz.at

zu senden.

b) Studienplan für die Studienrichtung Veterinärmedizin der Veterinärmedizinischen Universität Wien

Die Studienkommission der Studienrichtung Veterinärmedizin der Veterinärmedizinischen Universität Wien hat am 10. Jänner 2002 einen neuen Entwurf des Studienplanes samt Qualifikationsprofil für das Diplomstudium Veterinärmedizin beschlossen. Im Rahmen des Begutachtungsverfahrens gemäß § 14 des Universitäts-Studiengesetzes 1997 ersuchen wir um Stellungnahme. Der Text des Entwurfes kann unter

<http://www.vu-wien.ac.at/download/StudplanVetMed.pdf>

eingesehen werden.

Die Stellungnahmen sind bis spätestens

28. Februar 2002

an die Studienkommission der Studienrichtung Veterinärmedizin
z. Hdn. der Vorsitzenden der Studienkommission
Frau Ao. Univ.- Prof. Dr. Christine Iben
A-1210 Wien, Veterinärplatz 1
Tel. Nr.: 1 25077 3213
Telefax: 1 25077 3290
E-mail: Christine.Iben@vu-wien.ac.at

zu richten.

Der Rektor:
W i n c k l e r

X. Stück – Ausgegeben am 31.01.2002 – Nr. 133 a) – b)

133. Änderung von Studienplänen – Begutachtungsverfahren gemäß § 20 Abs. 1 UniStG

a) Studienplan für das Doktoratsstudium der Naturwissenschaften an der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften

Der Studienplan für das Doktoratsstudium der Naturwissenschaften an der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften der Universität Wien wird unter der web-Adresse www.univie.ac.at/H.u.S./studium.htm veröffentlicht und hiermit zur Begutachtung gemäß § 20 Abs. 1 UniStG ausgesandt.

Stellungnahmen und Rückmeldungen sind bis

28. Februar 2002

an die e-mail Adresse Dekanat-Gruwi@univie.ac.at

zu richten.

Der Dekan:
Greisenegger

b) Studienplan für das Doktoratsstudium der technischen Wissenschaften an der Fakultät für Technische Naturwissenschaften und Informatik der Technischen Universität Wien

Die Studienkommission hat den neuen Studienplan für das Doktoratsstudium der technischen Wissenschaften an der Fakultät für Technische Naturwissenschaften und Informatik der Technischen Universität Wien in der Sitzung vom 10. Jänner 2002 einstimmig beschlossen.

Der Studienplan enthält folgende wesentlichen Änderungen:

1. Das Rigorosum enthält eine Dissertationsverteidigung.
2. Der Prüfungssenat des zweiten Teils des Rigorosums besteht aus 3 bis 5 Mitgliedern. Der/die Betreuer/in der Dissertation ist grundsätzlich als Mitglied des Prüfungssenates zu bestellen. Die Gutachter/innen sollen nach Möglichkeit Mitglieder des Prüfungssenates sein. Nach Maßgabe der Möglichkeiten soll zumindest ein Mitglied des Prüfungssenates einer anderen Universität (möglichst aus dem Ausland) angehören als der/die Betreuer/in.

Der Studienplan ist unter der folgenden Internetadresse abrufbar:

www.tuwien.ac.at/dektnf/drtechn.htm

X. Stück – Ausgegeben am 31.01.2002 – Nr. 133 b) - 134

Sollten Sie keine Möglichkeit haben auf die Internetseite zuzugreifen, so wenden Sie sich bitte an Ao. Univ.- Prof. Dr. Schmeiser, Institut für Angewandte und Numerische Mathematik der Technischen Universität Wien, Wiedner Hauptstraße 8-10, A-1040 Wien, Tel. Nr.: 588 01 115-34, e-mail: schmeise@deana.math.tuwien.ac.at oder an das Dekanat der Fakultät für Technische Naturwissenschaften und Informatik, Getreidemarkt 9, A-1060 Wien, Tel. Nr.: 588 01-100 11, e-mail: dek100@mail.zserv.tuwien.ac.at.

Ihre Stellungnahmen übermitteln sie bitte

an den Vorsitzenden der Studienkommission
Herrn Ao. Univ.- Prof. Dr. Christian Schmeiser
Doktoratsstudium der Technischen Wissenschaften
an der Technischen Universität Wien
Institut für Angewandte und Numerische Mathematik.

Termin für die Begutachtung ist der

11. März 2002.

Der Rektor:
W i n c k l e r

134. **Veröffentlichungen im Bundesgesetzblatt:**

Teil I:

Nr. 30/2002: Bundesgesetz: Erlassung eines Bundesgesetzes über Ausbildung, Tätigkeiten und Beruf der Sanitäter und Änderung des Bundesgesetzes über die Regelung des medizinisch-technischen Fachdienstes und der Sanitätshilfsdienste, des Ausbildungsvorbehaltsgesetzes und des Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetzes
Nr. 31/2002: Bundesgesetz: Änderung des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes
Nr. 32/2002: Bundesgesetz: Euro-Umstellungsgesetz Verkehr, Innovation und Technologie
Nr. 37/2002: Änderung des Forschungs- und Technologieförderungsgesetzes
Nr. 38/2002: Änderung des Innovations- und Technologiefondsgesetzes

Teil II:

Nr. 24/2002: Verordnung: Datenverarbeitungsregister-Verordnung 2002

Teil III:

- Nr. 4/2002: Kundmachung: Geltungsbereich des Übereinkommens zur Befreiung öffentlicher ausländischer Urkunden von der Beglaubigung
Nr. 5/2002: Kundmachung: Geltungsbereich des Übereinkommens über die Erteilung europäischer Patente (Europäisches Patentübereinkommen)
Nr. 6/2002: Kundmachung: Geltungsbereich der Akte zur Revision von Art 63 des Übereinkommens über die Erteilung Europäischer Patente (Europäisches Patentübereinkommen) vom 5. Oktober 1973
Nr. 7/2002: Kundmachung: Geltungsbereich des Budapester Vertrags über die Internationale Anerkennung der Hinterlegung von Mikroorganismen für die Zwecke von Patentverfahren
Nr. 23/2002: Verordnung des Bundeskanzlers betreffend die Kundmachung von Änderungen der Ausführungsordnung und des Gebührenverzeichnisses zum Vertrag über die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Patentwesens
Nr. 24/2002: Verordnung des Bundeskanzlers betreffend die Kundmachung von Änderungen der Ausführungsordnung zum Übereinkommen über die Erteilung europäischer Patente (Europäisches Patentübereinkommen)

Die Universitätsdirektorin:
T r ö s t l

135. Veröffentlichungen im Verordnungsblatt:

- Nr. 1/2002: Verordnung der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur vom 16. November 2001, BGBl. II Nr. 393/2001, über die Studienförderung für Studierende an in Südtirol gelegenen öffentlichen Universitäten und Fachhochschulen
Nr. 2/2002: Verordnung der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur vom 21. November 2001, BGBl. II Nr. 397/2001, über den akademischen Grad „Master of Advanced Studies (Tourismusmanagement)“, Universitätslehrgang „Aufbaustudium MAS Tourismusmanagement“, Sozial- und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät der Universität Linz
Nr. 3/2002: Verordnung der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur vom 27. November 2001, BGBl. II Nr. 409/2001, mit der Verordnungen im Bereich der Akademien, die Verordnung über den Lehrplan des Lehrganges für Behindertenarbeit für Berufstätige, die Verordnung über die Aufnahmuvoraussetzungen für den Lehrgang für Behindertenarbeit für Berufstätige sowie die Verordnung über das Aufnahmealter an den ein- und zweijährigen Familienhelferinnenschulen aufgehoben werden (Rechtsbereinigungsverordnung)
Nr. 4/2002: Verordnung der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur vom 30. November 2001, BGBl. II Nr. 413/2001, über den akademischen Grad „Master of Advanced Studies (Finanzmanagement)“, Universitätslehrgang „Aufbaustudium MAS Finanzmanagement“ der Sozial- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Linz

Die Universitätsdirektorin:
T r ö s t l

Redaktion: Dr. Nicola Roehlich.

Druck und Herausgabe: Universität Wien.

Erscheinung: nach Bedarf; termingebundene Einschaltungen sind mindestens 3 Arbeitstage vor dem gewünschten Erscheinungsdatum in der Redaktion einzubringen.
